

# Kreis Unna **Eckdatenpapier zum** Haushaltsentwurf 2022

Einleitung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der

- Allgemeinen Kreisumlage
- Differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Berichterstatter:

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor und Kämmerer

# Inhalt

1	Die Ausgangslage	3
1.1	COVID-19-Pandemie	3
1.2	Finanzsituation der Städte und Gemeinden	3
1.3	Finanzsituation des Kreises Unna	5
	1.3.1 Jahresabschluss 2020	5
	1.3.2 Haushaltsbewirtschaftung 2021	6
2	Der Ergebnisplan 2022	6
2.1	Allgemeines zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022	7
2.2	Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Kommunen	7
2.3	Entwicklung der Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen	8
2.4	Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis	11
2.5	Landschaftsumlage / RVR-Umlage	12
2.6	Erträge und Aufwendungen im "Konzern Kreis Unna"	14
2.7	Erträge und Aufwendungen im Budget "Arbeit und Soziales"	14
	2.7.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	15
	2.7.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	15
	2.7.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung	16
	2.7.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Lund Heizung (KdU)	
2.8	Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen	18
2.9	Grobrechnung der Veränderungen	19
2.10	Festsetzung der Kreisumlagen	20
	2.10.1 Allgemeine Kreisumlage	20
	2.10.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe	21
3	Der Finanzplan 2022	22
3.1	Investitionstätigkeit	22
3.2	Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW	24
4	Schlussbemerkungen	25

Kreis Unna - Der Landrat Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna E-Mail: ferdinand.adam@kreis-unna.de

Steuerungsdienst Ferdinand Adam

**Stand:** 31.08.2021

# 1 Die Ausgangslage

#### 1.1 COVID-19-Pandemie

Seit Februar/März 2020 dominieren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie das private und öffentliche Leben. Insbesondere das Herunterfahren von weiten Teilen der Wirtschaft – national wie international – hatte bzw. hat weiterhin auch gravierende Folgen für die öffentlichen Finanzen. Mit verschiedenen Ansätzen versuchen Bund und Land, Einnahmeausfälle im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), wegbrechende Gewerbesteuererträge und niedrigere allgemeine Finanzierungsmittel zu kompensieren.

So hat der Bund im vergangenen Jahr, seine Beteiligung an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Kosten der Unterkunft, KdU – dauerhaft um 25 Prozentpunkte auf max. 74 % erhöht und – zusammen mit den Ländern – Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuern ausgeglichen. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet anteilig Elternbeiträge für Kitas, Kindertagespflege und die Offene Ganztagsschule für Zeiträume, in denen die Einrichtungen pandemie-bedingt geschlossen werden mussten. Darüber hinaus hat der Bund einen ÖPNV-Rettungsschirm mit einem bundesweiten Volumen von 2,5 Mrd. € aufgelegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (NKF-CIG) einerseits den Kommunen vorübergehende haushaltsrechtliche Erleichterungen ermöglicht (z. B. keine Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragssatzung) und andererseits die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen entstandenen CORONA-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar den Kommunen kurzfristig, die pandemiebedingten finanziellen Verschlechterungen in den beiden Jahren abzumildern bzw. auszublenden. Letztendlich werden aber die Finanzlasten lediglich auf lange Zeit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zusätzliche Zinslasten anfallen werden, wenn und sobald sich die derzeit außergewöhnliche Niedrigzinssituation verändert.

Die CORONA-Pandemie ist nach wie vor präsent. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts steht Deutschland an der Schwelle zur vierten Pandemie-Welle. Um die Kommunen weiterhin handlungsfähig zu halten, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Verlängerung des NKF-CIG in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Entsprechend dem Gesetzesentwurf sollen die haushaltsrechtlichen Regelungen für den Jahresabschluss auch für das Haushaltsjahr 2021 und die Regelungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung auch noch für das Haushaltsjahr 2022 gelten. Es wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung des Gesetzes vom Landtag beschlossen wird. Aus diesem Grund wird der Entwurf des Haushaltsplanes 2022 aktuell unter Anwendung des CIG-NRW aufgestellt. Sollte es wider Erwarten keine entsprechende Beschlussfassung geben, wären im weiteren Aufstellungsverfahren noch Korrekturen vorzunehmen.

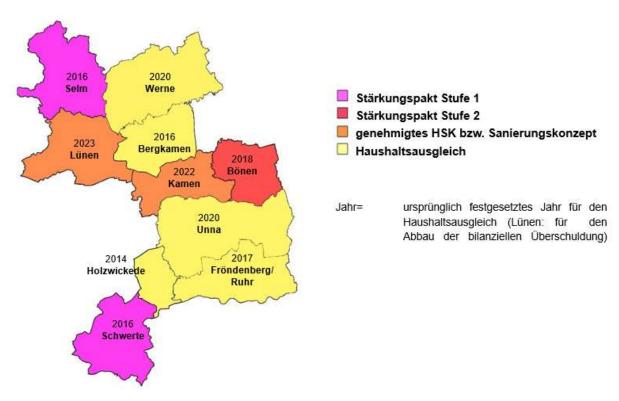
# 1.2 Finanzsituation der Städte und Gemeinden

Aktuell ergibt sich zur **Haushaltssituation** der Städte und Gemeinden im Kreis Unna folgendes Bild: Die Gemeinde **Holzwickede** stellt bereits seit dem Jahr 2014 ausgeglichene Haushalte auf. Die Städte **Selm** und **Schwerte** sowie die Gemeinde **Bönen** können als so genannte Stärkungspaktkommunen mit der Konsolidierungshilfe des Landes NRW seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2018 den Haushaltsausgleich darstellen.

Ebenso haben die Städte **Bergkamen** (2016) und **Fröndenberg/Ruhr** (2017) entsprechend der Zieljahre ihrer Haushaltssicherungskonzepte den Ausgleich des Ergebnisplanes erreicht.

Die Städte **Werne** und **Unna** haben aufgrund nicht geplanter Überschüsse im Jahr 2017 bzw. im Jahr 2018 die Haushaltssicherungspflicht überwunden. Die Stadt **Lünen** stellt seit 2019 wieder ausgeglichene Haushalte auf, muss jedoch im Rahmen eines individuellen Sanierungskonzeptes den Abbau der im Jahr 2015 eingetretenen bilanziellen Überschuldung nachweisen. Für die Stadt **Kamen** gilt unverändert das Jahr 2022 als Zieljahr für den Haushaltsausgleich.

Die nachstehende Grafik stellt den jeweiligen Status dar:



Grafik: Haushaltsstatus der Städte und Gemeinden im Kreis Unna

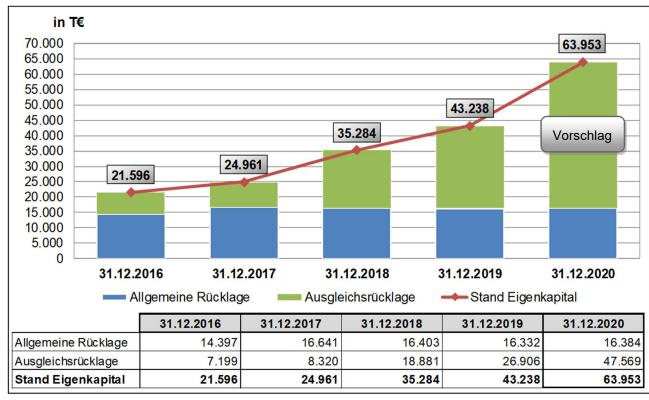
Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die **Eckdaten** zum Haushalt des Kreises Unna für das Haushaltsjahr **2022** dargestellt. Gleichzeitig wird gem. § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) das **Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlagen** eingeleitet.

#### 1.3 Finanzsituation des Kreises Unna

#### 1.3.1 Jahresabschluss 2020

Das **Haushaltsjahr 2020** schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von rd. **20,66 Mio. €** ab. Die Veränderungen gegenüber der Ansatzplanung resultieren in erster Linie aus der um 25 Prozentpunkte gestiegenen Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung, wodurch rd. 20 Mio. € an zusätzlichen Erträgen generiert werden konnten. Im Jahresüberschuss sind rd. 5,2 Mio. € an außerordentlichen Erträgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie enthalten, die die haushalterischen Belastungen im Jahr 2020 durch die Pandemie im Ergebnis neutralisieren.

Der Jahresabschluss befindet sich aktuell noch in der Prüfung. Der **Verwendungsvorschlag** für das Jahresergebnis 2020 wird vorsehen, den Jahresüberschuss <u>vollständig</u> der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Durch die Zuführung des Jahresergebnisses 2020 steigt die Ausgleichsrücklage auf insgesamt 47,57 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage erhöht sich durch unmittelbar verrechnete Erträge und Aufwendungen geringfügig auf nunmehr 16,38 Mio. €. Insgesamt errechnet sich ein neues **Eigenkapital** zum 31.12.2020 in Höhe von rd. **63,95 Mio.** €. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der letzten Jahre dar:



Grafik: Eigenkapitalentwicklung 2016 - 2020

#### 1.3.2 Haushaltsbewirtschaftung 2021

Nach den aktuellen Meldungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen zum Stichtag 31.05.2021 ergibt sich für den Kreis Unna eine ergebniswirksame Abweichung zu den bisher geplanten Ansätzen des Ergebnisplans. Bei linearer Fortschreibung und Hochrechnung der zurzeit ermittelbaren Werte stellt sich rechnerisch eine Verschlechterung von rd. 1,15 Mio. € im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

Durch die Planung einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 10,50 Mio. € und damit eines nur fiktiv ausgeglichenen Haushaltes 2021 errechnet sich auf Basis der Prognose zunächst ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rd. 11,65 Mio. €. Unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Ergebnisses zur Neutralisierung von CORONA-bedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 4,08 Mio. € reduziert sich das negative Jahresergebnis voraussichtlich auf rd. 7,57 Mio. €.

# 2 Der Ergebnisplan 2022

Auch für die Planung des Kreishaushaltes 2022 ist es für den Kreis Unna selbstverständlich, auf die Wirtschaftskraft seiner Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund des aufgestellten Jahresabschlusses 2020 und der zu erwartenden Entwicklung im Jahr 2021 wird der Kreis Unna seine Haushaltsplanung und insbesondere die Planung der Allgemeinen Kreisumlage erneut so gestalten, dass im Haushaltsjahr 2022 nur ein fiktiver Haushaltsausgleich dargestellt wird.

Dies bedeutet, dass die bestehende Ausgleichsrücklage (teilweise) für den fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt und eine entsprechende Entnahme in der Haushaltssatzung 2022 vorgesehen wird. Grundsätzlich vertritt der Kreis Unna hier die Position, den durch die positiven Jahresabschlüsse der Vorjahre entstandenen haushalterischen Gestaltungsspielraum für die Minderung der Allgemeinen Kreisumlage verwenden zu wollen.

Trotz des im Vergleich zu anderen Kreisen weiterhin relativ geringen Eigenkapitals und der aktuellen Prognose für den Jahresabschluss 2021 ist die Planung eines nur fiktiven Haushaltsausgleichs zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen fachlich vertretbar und angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch geboten.

Wie bereits in den Vorjahren kommuniziert, soll dies jedoch nicht in einer Summe, sondern in angemessenen Teilbeträgen erfolgen, um auch in den kommenden Haushaltsjahren Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Kommunen zu haben. Dies mildert einen ansonsten eintretenden erheblichen "Sprungeffekt", der entstehen würde, wenn für die Planung des Haushalts 2023 ff. keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung stünde.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die thesaurierten Gewinne der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), die in den Vorjahren zur Abdeckung der VKU-Verlustabdeckung genutzt werden konnten, inzwischen verbraucht sind und deshalb künftige Verlustabdeckungen die allgemeine Kreisumlage belasten werden. Ferner hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bereits einen gesteigerten Umlagebedarf ab dem Jahr 2023 angekündigt. Zudem wird eine finanzielle "Nachwirkung" der Corona-Auswirkungen auch in den folgenden Haushaltsjahren erwartet. Um diese Belastung für die kreisangehörigen Kommunen auch zukünftig tragbar darstellen zu können, ist das Vorhalten einer angemessenen Ausgleichsrücklage auch für die Folgejahre unabdingbar.

Unter Abwägung aller vorgenannter Aspekte ist beabsichtigt, die kreisangehörigen Kommunen an dem Einmaleffekt der gesteigerten Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im vergangenen Jahr insofern

teilhaben zu lassen, als für den Entwurf der Haushaltsatzung des Jahres 2022 eine **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. €** vorgesehen werden soll.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

### 2.1 Allgemeines zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Ende Juni hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) veröffentlicht. Zur weiteren Orientierung für die kommunalen Haushaltsplanungen wurde dann Ende Juli gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine "Arbeitskreis-Rechnung" veröffentlicht.

Die Berechnungen erfolgten auf Basis der **Mai-Steuerschätzung 2021** und sind insofern noch vorläufig. Die **verteilbare Finanzausgleichsmasse** steigt um rd. **3,46 v. H.** auf ein Volumen von rd. **14,0 Mrd. €.** Der Verbundsatz verbleibt weiterhin bei 23 v. H.

Weil die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen ca. 452 Mio. € unter dem Vorjahreswert liegen würde, wird das Land – wie im Vorjahr – die Verteilmasse durch Landesmittel i. H. v. voraussichtlich 931 Mio. € aufstocken. Diese kreditierten Mittel sollen in späteren Haushaltsjahren im Wege eines Vorwegabzugs von der Verbundmasse dem kommunalen Raum wieder entzogen werden.

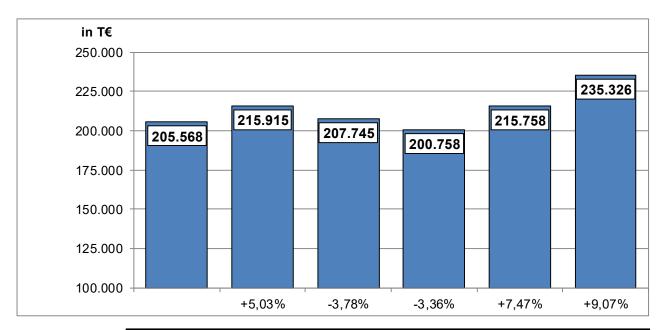
Sofern das Land dieses Vorhaben umsetzt, ist bereits jetzt erkennbar, dass zukünftige Haushaltsjahre durch die Gesetzgebung des Landes doppelt belastet werden. Neben die Rückzahlung der GFG-Mittel tritt ab dem Haushaltsjahr 2025 auch noch die Pflicht, die nach NKF-CIG zu bilanzierenden Schäden aufwandswirksam abzutragen.

Die Kredite aus dem GFG 2021 und dem voraussichtlichen GFG 2022 werden derzeit auf ca. 36 Mio. € für den Kreis Unna und seine Städte und Gemeinden geschätzt. Die CORONA-bedingten Schäden betragen allein für das Jahr 2020 bereits ca. 30 Mio. €. Künftige Haushalte werden also bereits in einer Größenordnung von mehr als 60 Mio. € vorbelastet.

### 2.2 Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Kommunen

Bei der Entwicklung der **Schlüsselzuweisungen** ist von einer Steigerung um rd. 394,9 Mio. € (+ 3,46 v. H.) auf dann rd. 11,82 Mrd. € auszugehen. Für die Städte und Gemeinden im Kreis Unna ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr in Summe eine **Erhöhung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen um rd. 19,57 Mio.** €, wobei die Auswirkungen für die einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sind.

Die Entwicklung der Gemeinde-Schlüsselzuweisungen seit 2017 stellt die nachfolgende Grafik dar:



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag	205.568.098	215.914.713	207.745.406	200.758.116	215.758.096	235.325.620
Veränderung		10.346.615	-8.169.307	-6.987.290	14.999.980	19.567.524

Grafik: Vergleich Gemeinde-Schlüsselzuweisungen

# 2.3 Entwicklung der Steuerkraft und Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen

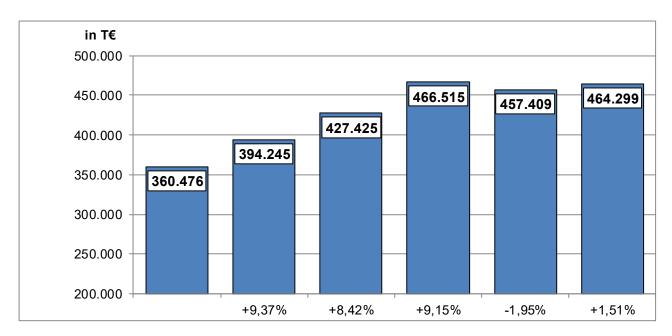
Für die Kreisumlagenberechnung sind die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden und die Schlüsselzuweisungen, die diese im Rahmen des Finanzausgleichs erhalten, maßgeblich.

Die Steuerkraft im Kreis Unna ist – nach einem Negativwert für das Vorjahr – in der zugrunde liegenden Referenzperiode<sup>1</sup> mit rd. 1,51 v. H. nur leicht angestiegen.

8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Referenzperiode vom 01.07.2020 bis 30.06.2021

Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2022 auf Basis der Steuerkraftmesszahlen dar:

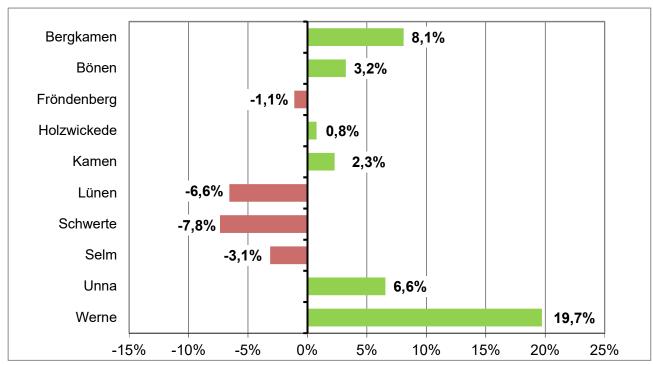


	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag	360.475.990	394.245.433	427.425.242	466.515.009	457.408.889	464.299.227
Veränderung		33.769.443	33.179.809	39.089.767	-9.106.120	6.890.338

Grafik: Vergleich Steuerkraftmesszahlen

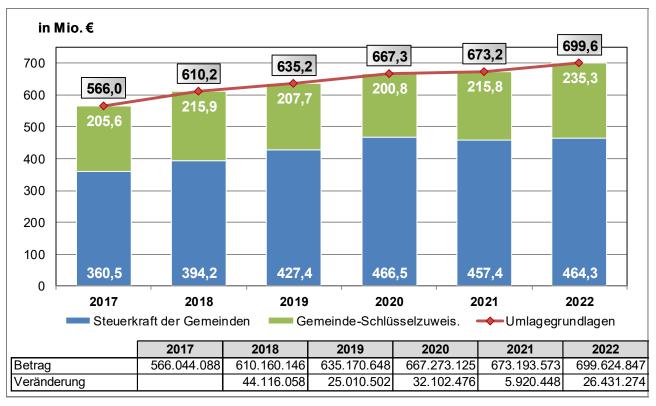
Ein Vergleich der Entwicklungen bezogen auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Kreis Unna zeigt deutlich, dass sich die Steuerkraft sehr unterschiedlich entwickelt hat. Ursächlich hierfür dürfte auch die pandemische Lage gewesen sein.

Die nachstehende Grafik stellt die Daten der beiden Haushaltsjahre prozentual gegenüber:



Grafik: Vergleich Steuerkraftmesszahlen der Kommunen 2021 zu 2022

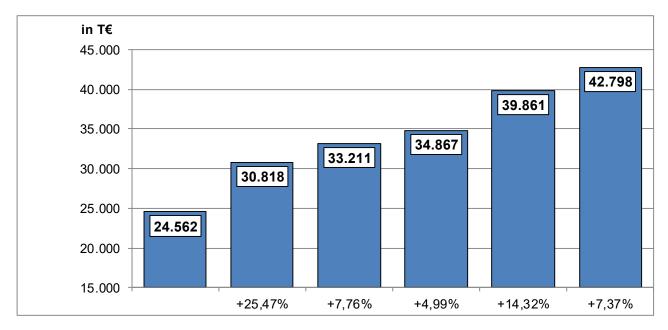
Im Zusammenwirken der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen des Landes an die Gemeinden steigen die **Umlagegrundlagen** um rd. + 26,43 Mio. € auf rd. 699,62 Mio. € an; dies ist erneut der bisher höchste Betrag im Zeitreihenvergleich für den Kreis Unna.



Grafik: Vergleich Umlagegrundlagen

# 2.4 Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis

Die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW an den Kreis Unna erhöhen sich im Haushaltsjahr 2022 um rd. 2,94 Mio. € auf nunmehr rd. 42,80 Mio. € (rd. + 7,37 v. H.).



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag	24.562.221	30.818.102	33.210.786	34.866.863	39.860.555	42.798.060
Veränderung		6.255.881	2.392.684	1.656.077	4.993.692	2.937.505

Grafik: Vergleich Kreis-Schlüsselzuweisungen

### 2.5 Landschaftsumlage / RVR-Umlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit Schreiben vom 30.07.2021 die Benehmensherstellung mit seinen umlagepflichtigen Gebietskörperschaften eingeleitet. Nachdem der LWL für die Jahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalt aufgestellt hatte, wird die kommende Haushaltssatzung wieder nur für das Planjahr 2022 vorbereitet.

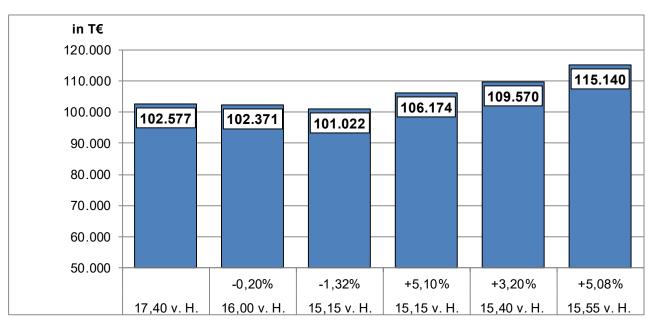
Derzeit sieht der Haushaltsentwurf des LWL für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor.

Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von **rd. 41 Mio. €** soll die **Ausgleichsrücklage** des LWL **in Anspruch genommen** werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

Ursächlich für die Haushaltsentwicklung des LWL ist insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die jedes Jahr zu einem erheblichen Mehrbedarf führt. Ferner wurde festgestellt, dass die Auswirkungen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des AG BTHG im Doppelhaushalt zu optimistisch geplant wurden. Außerdem kommt es durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz, das bei der Planung des Doppelhaushaltes noch nicht berücksichtigt wurde, zu deutlichen Ertragsminderungen. Gleichzeitig plant der LWL Mehraufwendungen für Digitalisierungsmaßnahmen ein.

Auf Basis der voraussichtlichen Umlagegrundlagen bedeutet ein Hebesatz von 15,55 v. H. für den Kreis Unna eine Erhöhung der Zahllast um rd. 5,57 Mio. € gegenüber dem Vorjahr. Der sich errechnende Ansatz von rd. 115,14 Mio. € stellt weiterhin die größte Haushaltsposition im Ergebnisplan dar.





	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag	102.577.223	102.370.800	101.021.694	106.174.026	109.569.558	115.140.487
Veränderung		-206.423	-1.349.106	5.152.332	3.395.532	5.570.929

Grafik: Vergleich Landschaftsumlage

Auch für die Verbandsumlage des **Regionalverbands Ruhr (RVR)** liegt ein Anschreiben vom 20.07.2021 zur Benehmensherstellung vor. Hieraus ergibt sich, dass **der Hebesatz** der Verbandsumlage für das **Haushalts-jahr 2022** von 0,68 v. H. um 0,0037 Prozentpunkte **auf 0,6837 v. H. angehoben** werden soll.

Da dem RVR zum Zeitpunkt der eigenen Eckwerteermittlung die Arbeitskreisrechnung der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2022 noch nicht vorlag, erfolgte die Haushaltsplanung unter Anwendung der Umlagegrundlagen des Vorjahres. Weil die auf dieser Grundlage zu errechnende Umlage des Kreises Unna zu einer Minderung der Umlageerträge für den RVR geführt hätte, wurde der Sachverhalt mit dem RVR besprochen. Von dort wurde mitgeteilt, dass die Umlage für das Haushaltsjahr 2022 doch mit den Umlagegrundlagen laut Arbeitskreisrechnung und dem mitgeteilten höheren Hebesatz zu ermitteln sei.

Ein Hebesatz von 0,6837 v. H. bedeutet für den Kreis Unna im Vergleich zum Vorjahr eine voraussichtliche **Erhöhung der Zahllast** um rd. 0,22 Mio. € auf **rd. 5,06 Mio.** €.

### 2.6 Erträge und Aufwendungen im "Konzern Kreis Unna"

Im Sinne einer **strategischen Beteiligungssteuerung** hat der Kreis Unna seine Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) am 01.01.2017 auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen. Am 23.06.2020 hat der Kreistag des Kreises Unna beschlossen, auch seine Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) in die VBU einzulegen.

Mit der Übertragung der Anteile der VKU war u. a. ein **kapitalertragssteuerlicher Effekt i. H. v. anfänglich 630 T€ p. a.** verbunden. Aufgrund **steigender Gewinne** innerhalb der VBU beläuft sich dieser Effekt inzwischen auf **rd. 950 T€ p. a.** 

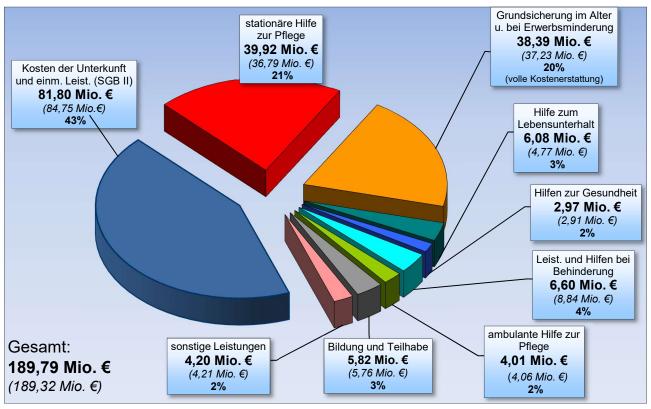
Die VKU selbst rechnet im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss letztlich aus dem Kreishaushalt getragen werden. Ertragsverbessernd wirken hier die Erstattungen, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund der Refinanzierungsvereinbarung zu leisten haben.

# 2.7 Erträge und Aufwendungen im Budget "Arbeit und Soziales"

Das Budget "Arbeit und Soziales" ist angesichts seines Volumens für die Berechnung der Allgemeinen Kreisumlage von besonderer Bedeutung. Neben den kommunalen Leistungen nach dem SGB II sind hier die verschiedenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, wie z. B. die Hilfe zur Pflege, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder auch die Eingliederungshilfe verortet. Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein **Zuschussbedarf** von insgesamt rd. **106,31 Mio.** € erwartet, was im Vergleich zum Vorjahr eine **Verschlechterung** von rd. **1,15 Mio.** € bedeutet.

Die **sozialen Transferleistungen** nach dem SGB II und dem SGB XII erreichen im Haushaltsjahr 2022 nach aktuellem Stand ein Volumen von insgesamt rd. **189,79 Mio.** € (Vorjahr: 189,32 Mio. €). Dies bedeutet eine Steigerung von 0,25 v. H. Zu berücksichtigen ist, dass hier insbesondere die Steigerung der stationären Hilfe zur Pflege mit 3,13 Mio. €, sowie die Steigerungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt mit 1,31 Mio. € ins Gewicht fallen. Allerdings ergeben sich auch Einsparungen bei den Leistungen und Hilfen bei Behinderungen i. H. v. 2,24 Mio. €, sowie bei den Kosten der Unterkunft i. H. v. 2,95 Mio. €.

Die folgende Grafik stellt die Volumina der einzelnen **Hilfearten** dar (in Klammern ist der Betrag des Vorjahres aufgeführt):



Grafik: Anteile sozialer Transferleistungen

# 2.7.1 Stationäre Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Insbesondere durch einen Anstieg der Vergütungssätze ist für das Haushaltsjahr 2022 von einem entsprechend höheren Aufwand für die stationären Hilfen zur Pflege auszugehen.

Mit insgesamt rd. **39,92 Mio.** € liegt der Planansatz 2022 um rd. **+ 3,13 Mio.** € (rd. 8,51 v. H.) höher als der Ansatz für das Jahr 2021.

#### 2.7.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Seit Jahren ist bei den Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ein Zuwachs an Hilfeempfängern festzustellen. Größtenteils ist dies auf die Übernahme von existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen zurück zu führen. Die Entwicklung des Jahres 2021 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 38,29 Mio. €) weist gegenüber der Ansatzplanung einen Anstieg der Kosten um rd. 2,77 v. H. aus.

Insgesamt ergibt sich somit ein Anstieg der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2022 um rd. + 1,16 Mio. € (rd. + 3,02 v. H.) im Vergleich zum Vorjahr auf rd. 38,39 Mio. €.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen, **in voller Höhe** vom Bund getragen werden.

### 2.7.3 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Durch das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** und das **Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)** sind die Aufgaben des örtlichen Trägers (Kreis Unna) und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (LWL) – insbesondere im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe – seit dem 01.01.2020 grundlegend neu geordnet. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe zukünftig "personenzentriert" erbracht werden.

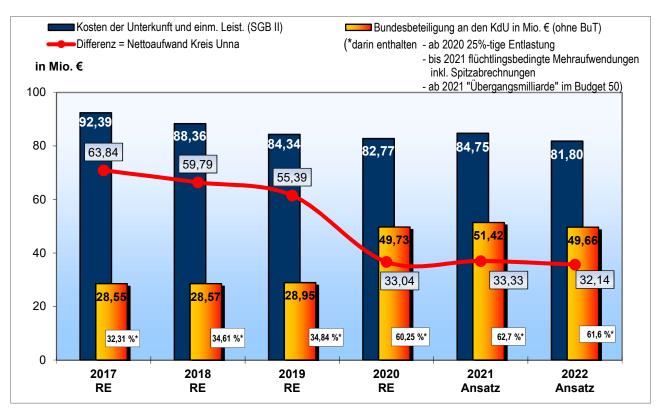
Im Bereich der Leistungen und Hilfen bei Behinderungen (insbesondere bei den Schulbegleitern) ergeben sich aktuell Verbesserungen, die zu einer Senkung des Haushaltsansatzes 2022 in Höhe von rd. **2,24 Mio.** € (rd. -25,34 v. H.) gegenüber dem Vorjahr führen. Insgesamt sind für diese Hilfeart rd. **6,60 Mio.** € eingeplant.

# 2.7.4 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Die Ansatzplanung 2022 erfolgt auf Basis des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2021 erstmals ohne Berücksichtigung einer Steigerungsrate. Mit einer zweiprozentigen Anhebung der Ansätze sollten in der Vergangenheit insbesondere Regelsatzänderungen berücksichtigt werden. Die Rechnungsergebnisse in den Vorjahren blieben allerdings hinter den geplanten Ansätzen zurück.

Auch wenn die anhaltende Pandemie erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Haushaltsentwicklung im Sozialbereich birgt, wird dieses Vorgehen aufgrund der in den vergangenen Jahre konstant guten und verlässlichen Arbeitsergebnisse des Jobcenters unter besonderer Berücksichtigung der durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zusätzlich belasteten Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für vertretbar und angemessen erachtet.

So ergibt sich ein Gesamtansatz für die Kosten der Unterkunft und Heizung (laufende und einmalige Leistungen) in Höhe von **81,80 Mio. €**.



Grafik: Vergleich Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Hinsichtlich der **Beteiligung des Bundes** an den Kosten der Unterkunft wird für das Haushaltsjahr 2022 ein Ansatz in Höhe von insgesamt rd. **49,66 Mio.** € eingeplant.

Der Wegfall der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen mit Ablauf des Jahres 2021 wird durch die Erhöhung des Zuschlagssatzes nach § 46 Abs. 7 SGB II auf 10,2 % zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe (sogenannte Übergangsmilliarde) aufgefangen.

Ebenso ist die Erhöhung der Bundesbeteiligung um weitere 25 % auf maximal 75 % mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Länder am 06.10.2020 verabschiedet worden und bereits im November 2020 umgesetzt worden.

Insgesamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 (exkl. der BuT-Beteiligung) ein Beteiligungssatz i. H. v. 61,6 % an den Kosten der Unterkunft.

Somit ergibt sich voraussichtlich ein Nettoaufwand i. H. v. 32,14 Mio. € für das Jahr 2022.

### 2.8 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der in allen öffentlichen Haushalten einzuplanenden **tariflichen Steigerungen**, der zu erwartenden **Besoldungsanpassungen** sowie der Zuführungen zu den **Pensions- und Beihilferückstellungen** und belasten den Kreishaushalt im Saldo mit insgesamt rd. **2,4 Mio. €**.

Für den **Stellenplanentwurf 2022** sind, wie in den vergangenen Jahren auch, nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Die Personalaufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden grundsätzlichen Parametern geplant:

- ➤ **Beamte:** Für die Beamtenbesoldung wurde eine fiktive Erhöhung von **1,5 v. H.** zum **01.01.2022** eingeplant.
- ➤ **Tarifbeschäftigte:** Im Bereich der Tarifbeschäftigten wurde für 2022 mit der tarifvertraglich festgelegten Erhöhung von 1,8 % geplant.
- Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen: Auf Basis eines unterjährigen Gutachtens (Heubeck) und der Planungen für die Beamtenbesoldung wird auch für die Pensionsrückstellungen von einer entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsanpassung ausgegangen.
- Die Stellen im Bereich der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (EAE) führen insgesamt zu einer Erhöhung der Personalaufwendungen um rd. 0,8 Mio. € auf dann 6,4 Mio. €. Den Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber.
- Der Planansatz beinhaltet bereits Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen.

Planung Kreisverwaltung	2021	2022	Veränderung
- tanang ta olo to maitang		Mio. €	
Personalaufwendungen	79,1	83,2	-4,1
Versorgungsaufwendungen	10,5	11,1	-0,6
Erträge	-9,6	-11,9	2,3
Gesamt	80,0	82,4	-2,4

▶ Beim Jobcenter führt die Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr zu einer leichten Verringerung der Haushaltsansätze um rd. 0,2 Mio. €, sowohl im Aufwand als auch im korrespondierenden Ertrag². Nachdem die Ansätze im Jahr 2021 um rd. 2,6 Mio. € erhöht worden waren, soll unter Berücksichtigung des laufenden Haushaltsjahres der Planansatz geringfügig nach unten angepasst werden.

Planung Jobcenter	2021	2022	Veränderung	
- ianang coocino.	Mio. €			
Personalaufwendungen	16,2	16,0	0,2	
Erträge	-16,2	-16,0	-0,2	
Gesamt	0,0	0,0	0,0	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Auswirkung auf den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters (KFA) ist hierbei nicht dargestellt.

# 2.9 Grobrechnung der Veränderungen

Auf Grundlage der dargestellten Veränderungen aus der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 und der bisherigen Budgetplanungen des Kreishaushaltes errechnet sich im **Vergleich der Haushaltsjahre 2021 zu 2022** eine Verschlechterung des Zahlenwerkes im Saldo von rd. **0,80 Mio.** €. Hierin ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von **20,0 Mio.** € enthalten.

Die nachstehende Tabelle stellt die wichtigsten Veränderungen bzw. Unterschiede zusammenfassend dar:

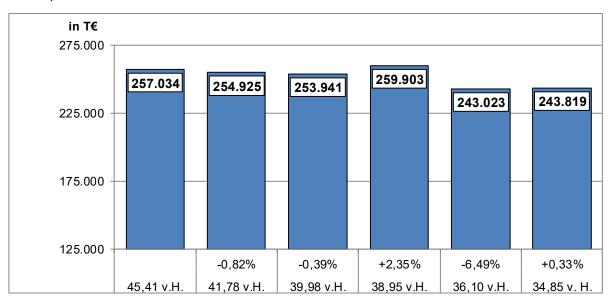
Grobrechnung Allgemeine Kreisumlage	in Mio.€	
wesentliche Unterschiede Planung 2022 zu 2021	Verbesserung	Verschlechterung
1. Vom Kreis nicht zu beeinflussende Faktoren:		
Umlagen für LWL und RVR		-5,8
Verlustabdeckung VKU (über VBU), saldiert mit Mehrerträgen aus der Refinanzierungsvereinbarung	0,4	
höhere Schlüsselzuweisungen	2,9	
Zwischensumme	3,3	-5,8
Zwischensaldo	-2	,5
2. Sonstige Veränderungen:		
Budget 50 Saldo (u. a. Mehraufwand f. Hilfe zur Pflege innerhalb v. Einrichtungen und für Investitionskosten innerhalb v. Einrichtungen)		-0,4
Personal- und Versorgungsaufwendungen (saldiert mit Erträgen)		-2,4
Mindererträge im Bereich Straßenverkehr		-1,4
Budget 40 Saldo (u. a. Schülerbeförderung (0,7 Mio. €), Digitalisierung (1,0 Mio. €))		-2,0
Unterhaltung / Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens		-0,5
geringere aktivierbare Eigenleistungen		-0,7
niedrigerer Aufwand für Mieten und Pachten	0,2	
höhere Aufwendungen aus Ifd. Softwarepflegeverträgen		-0,4
sonstige Budgetverbesserungen und -verschlechterungen (Saldo)		-0,2
Zwischensumme	0,2	-8,0
Zwischensaldo	-7	,8
Erhöhung der geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 10,5 Mio. € auf 20,0 Mio. €	9,5	
Saldo	-0	,8

Tabelle: Grobrechnung

# 2.10 Festsetzung der Kreisumlagen

# 2.10.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Basis der dargestellten Veränderungen in den Budgets sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um − 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag	257.034.211	254.924.909	253.941.225	259.902.882	243.022.880	243.819.259
Veränderung		-2.109.302	-983.684	5.961.657	-16.880.002	796.379

Grafik: Entwicklung Allgemeine Kreisumlage

Für die Städte und Gemeinden errechnet sich folgende Verteilung:

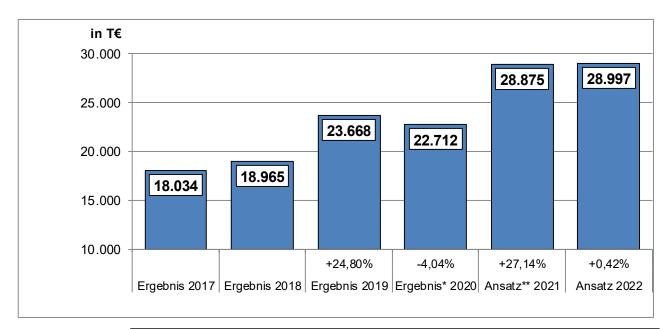
Allgemeine Kreisumlage Vergleich 2021 - 2022							
Stadt/ Gemeinde	Anteil 2021 in %	Kreisumlage Zahllast 2021	Kreisumlage Zahllast 2022	Differenz 2021 - 2022			
Bergkamen	12,78%	31.059.894	30.937.826 €	-122.068 €			
Bönen	4,35%	10.559.899	10.733.474 €	173.575 €			
Fröndenberg/Ruhr	4,43%	10.763.951	10.585.857 €	-178.095 €			
Holzwickede	4,25%	10.350.680	10.114.991 €	-235.690 €			
Kamen	10,79%	26.220.245	25.720.093 €	-500.152 €			
Lünen	24,52%	59.583.489	59.671.130 €	87.641 €			
Schwerte	10,94%	26.584.838	26.387.493 €	-197.345 €			
Selm	6,10%	14.812.268	14.420.025 €	-392.243 €			
Unna	15,11%	36.717.864	37.310.326 €	592.462 €			
Werne	6,75%	16.393.361	17.938.046 €	1.544.684 €			
Summe	100,00%	243.046.490 €	243.819.259 €	772.769 €			

Tabelle: Vergleich Allgemeine Kreisumlage 2021/2022; 2021 zeigt den festgesetzten Umlagebetrag

#### 2.10.2 Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe

Der Hebesatz für die differenzierte Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 32,90966 v. H. um - **0,76197 v. H.** auf **32,14769 v. H.** gesenkt werden. Die Zahllast für die drei betroffenen Kommunen steigt um rd. + **0,12 Mio.** € auf insgesamt rd. **29,00 Mio.** €.

Die nachstehende Grafik stellt die Zahlen im Einzelnen dar:



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bönen	5.964.029	6.290.140	7.977.990	7.388.391	9.626.667	9.901.188
Fröndenberg/Ruhr	6.245.262	6.520.711	8.019.127	7.394.092	9.812.686	9.765.017
Holzwickede	5.824.934	6.154.425	7.671.044	7.929.174	9.435.938	9.330.663
Summe	18.034.225	18.965.276	23.668.160	22.711.656	28.875.292	28.996.868
Veränderung			4.702.884	-956.504	6.163.635	121.576

<sup>\*</sup> inkl. außerordentlichem Ertrag aufgrund Corona-Schäden.

Die Ansatzplanung für 2022 verharrt auf einem etwa vergleichbaren Niveau wie im Vorjahr.

Im Bereich der **Kinder- und Jugendförderung** kommt es durch die beschlossene Finanzierung von bis zu 1,5 Vollzeitäquivalenten bei den freien Trägern zu einem entsprechenden Mehraufwand. Zudem führt die Eröffnung des 2. beitragsfreien Kindergartenjahres sowie eine erwartete verschlechterte Einkommenssituation bei den beitragspflichtigen Eltern im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu einer zusätzlichen Belastung des Ergebnisplans.

<sup>\*\*</sup>Hier ist der endgültig festgestellte Kreisumlagebetrag aufgeführt. || <u>Grafik</u>: Entwicklung Differenzierte Kreisumlage Jugendhilfe

# 3 Der Finanzplan 2022

# 3.1 Investitionstätigkeit

Die Haushaltsansätze für investive Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 weisen ein Gesamtvolumen von rd. 23,43 Mio. € auf. Dem stehen Einzahlungen aus Zuwendungen³ für investive Maßnahmen in Höhe von rd. 7,95 Mio. € gegenüber. Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit liegen weiterhin in der Realisierung langfristig geplanter und teilweise bereits begonnener Straßenbaumaßnahmen sowie im Bereich der Bildungsinfrastruktur. Zu nennen sind hier insbesondere die weitere Umsetzung des Schulsanierungsprogramms, die Fortsetzung des Neubaus des Förderzentrums Unna sowie die Baumaßnahme K40n Südkamener Straße in Kamen. Folgende Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2022 im Einzelnen aufzuführen:

	K40n Südkamener Straße, Kamen	6,40 Mio. €
$\triangleright$	K28 Radweg Hertinger Straße, Unna	0,95 Mio. €
$\triangleright$	K11, Selm-Bork	0,76 Mio. €
$\triangleright$	K27, Holzwickede	0,69 Mio. €
$\triangleright$	Neubau Förderzentrum Unna (im Bildungscampus Unna)	2,15 Mio. €
$\triangleright$	Schwimmbad Frv. Bodelschwingh-Schule	1,00 Mio. €
$\triangleright$	Sanierung der Kreissporthalle 1	1,00 Mio. €
>	Umbau Ökostation, Bergkamen	1,20 Mio. €

Zusätzlich ist die Baumaßnahme an der Karl-Brauckmann-Schule in Holzwickede als große Investitionsmaßnahme zu nennen. Es handelt sich um eine Fortsetzungsmaßnahme mit einem bislang ermittelten Gesamtvolumen i. H. v. rd. 10,5 Mio. €.

Bei der Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass der Kreis Unna hierfür Landeszuweisungen mit einer Quote von 65 bis 70 v. H. erhält. Die jahresbezogene Ansatzplanung kann dies nicht vollständig abbilden, da die Mittel über mehrere Haushaltsjahre verteilt und zum Teil erst nachlaufend gezahlt werden.

Die nachfolgende Übersicht bildet die Planansätze des Jahres 2022 für die einzelnen Budgets ab:

		Investitionen	
Budget		<u>über</u> 50.000	<u>unter</u> 50.000
		€	
01	Zentrale Verwaltung	2.431.620	239.050
32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1.030.000	351.000
36	Straßenverkehr	50.000	76.000
40	Schulen und Bildung	6.800.760	31.260
50	Arbeit und Soziales	0	27.800
51	Familie und Jugend	0	0
53	Gesundheit und Verbraucherschutz	0	44.300
60	Bauen	10.574.000	106.000
62	Vermessung und Kataster	0	55.000
69	Natur und Umwelt	1.590.000	22.400
Investitionen		22.476.380	952.810
Zuwendungen		7.913.311	33.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		23.429.190	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		7.946.311	
Saldo aus Investitionstätigkeit		15.482.879	

Tabelle: Zusammenfassung Investitionsplanung 2022

22

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Fördermaßnahmen aus dem Programm "Gute Schule 2020" werden nicht im Teilfinanzplan Teil A und B aufgeführt, sondern bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Finanzplan, Position Nr.33), da die Förderung über eine Kreditaufnahme bei der NRW.Bank erfolgt.

Bislang noch nicht veranschlagt sind im Bereich der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2022 die geplante Aufnahme sowie anschließende **Weitergabe von Krediten** an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG). Eine solche rechtliche Möglichkeit besteht grundsätzlich im Rahmen des "Konzernprivilegs" und eröffnet für die WFG günstigere Finanzierungsmöglichkeiten. Die Kreditweitergabe soll der Nutzbarmachung von Industrie- und Gewerbeflächen in verschiedenen Kommunen im Kreis Unna dienen.

Bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 wird die weitere Entwicklung beobachtet, um sicherer abschätzen zu können, wie groß die Realisierungschancen für eine Abwicklung der Projekte durch die WFG sind. Nur der voraussichtliche Finanzbedarf im Laufe des Jahrs 2022 soll als Kreditermächtigung zur Weitergabe an die WFG im Rahmen der Haushaltssatzung berücksichtigt werden.

Da die Zins- und Tilgungsleistungen durch die WFG getragen werden, ist die Kreditweitergabe ergebnisneutral.

Ebenso wird derzeit noch geprüft, in welcher Höhe gegebenenfalls eine Kreditweitergabe an die Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) im Haushaltsjahr 2022 eingeplant wird.

### 3.2 Investitionsförderprogramme des Bundes und des Landes NRW

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (**KInvFG**) stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. € zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung, hälftig aufgeteilt auf zwei Kapitel mit folgenden Förderzielen:

<u>Kapitel 1</u>: Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stehen die Mittel für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Der Kreis Unna erhält aus diesem Kapitel Fördermittel in Höhe von rd. **3,81 Mio. €**.

<u>Kapitel 2</u>: Die Mittel dienen der Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen. Gefördert werden Investitionen in Sanierung, Umbau, Erweiterung und, in engen Grenzen, Neubau von Schulgebäuden. Für den Kreis Unna stehen aus dem Kapitel 2 Fördermittel in Höhe von rd. **4,24 Mio. €** zur Verfügung.

Zudem stellt das Land Nordrhein-Westfalen gemeinschaftlich mit der NRW.BANK im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes "Gute Schule 2020" seit 2017 Fördermittel in Höhe von insgesamt 2,0 Mrd. € zur Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bereit. Für den Kreis Unna stehen rd. 7,40 Mio. € zur Verfügung. Nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen kann jede Kommune jährlich bis zu 25 v. H. ihres Gesamtkreditkontingents in den Jahren von 2017 bis 2020 in Anspruch nehmen; für den Kreis sind dies rd. 1,85 Mio. € pro Jahr.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen mit den Fördermitteln (mit-)finanziert werden:

Maßnahme	KInvFG Kapitel 1	KInvFG Kapitel 2	"Gute Schule 2020"
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,82 Mio. €		
Lippe-Berufskolleg, Lünen – Energetische Sanierung der Sporthalle	1,99 Mio. €		
Kreissporthalle I Unna – Energetische Sanierung		2,84 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Neubau Außensportanlage		0,18 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Sanierung Außentoiletten		0,29 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Außenanlagen und Garagen		0,38 Mio. €	
Freiherr-vom-Stein Berufskolleg, Werne – Überdachung		0,14 Mio. €	
Kreissporthallen Unna – Sanierung des Schulhofes		0,41 Mio. €	
Kreissporthalle II Unna – Neubau			3,70 Mio. €
Förderzentrum Unna – Neubau			3,20 Mio. €
Digitalisierung an den Schulen des Kreises Unna			0,50 Mio. €
Summe	3,81 Mio. €	4,24 Mio. €	7,40 Mio. €

Tabelle: Geplanter Einsatz der Investitionsfördermittel

# 4 Schlussbemerkungen

Der weitere Zeitplan sieht vor, bis zum **15.10.2021** den vollständigen Entwurf der **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022** aufzustellen und diesen am **09.11.2021** in den Kreistag einzubringen.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022 ist für den 14.12.2021 vorgesehen.